

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Bekanntmachung

über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 12. April 1984

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I Nr. 11 S. 102), wird zur Gestaltung der Ausweise für die am 6. Mai 1984 zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen bekanntgemacht:

I

- Entsprechend § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des
 Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom
 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise für die Wahlperiode 1984 bis 1989.
- 2. Die Farbe des Einbandes ist
 - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin,
 Hauptstadt der DDR, der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise blau,
 - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise in Großstädten,der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen grün.

Die Einbandvorderseite trägt den waagerecht verlaufenden Aufdruck "Deutsche Demokratische Republik" und das darüberstehende Staatsemblem der DDR. Aufschrift und Staatsemblem sind in Golddruck ausgeführt.

3. Anliegend werden alß Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der am 6. Mai 1984 zu wählenden örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

II.

 Die Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet. Alle Eintragungen im Ausweis sind mit Dokumententinte vorzunehmen.

Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten ihren Ausweis zur ersten Tagung der jeweiligen örtlichen Volksvertretung.

Beschließt die Volksvertretung das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten auf ein Abgeordnetenmandat, wird vom zuständigen örtlichen Rat der Ausweis des Nachfolgekandidaten mit Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete versehen.

Bei Namensänderung durch Eheschließung versieht der zuständige örtliche Rat den Ausweis des Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten mit neuen Innenseiten.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

- 2. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.
 - Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des örtlichen Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Überprüfung der Ursachen des Verlustes sowie zur Wiedererlangung des Ausweises ein. Kann der Ausweis nicht wiedererlangt werden, wird für den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten durch den zuständigen Rat ein neuer Ausweis ausgestellt.
- Abgeordnete, die abberufen werden oder deren Mandat aufgehoben wird, und Nachfolgekandidaten, die ausscheiden, sind verpflichtet, den Ausweis an den jeweiligen Rat zurückzugeben.